Weitere Festsetzungen

Die Festsetzungen des seit 11.03.1995 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gelten für dieses Deckblatt in vollem Umfang, sofern sie nicht durch neue überplant werden.

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Beherbergungsbetriebe sind ausnahmsweise zulässig

1.2 SO Sondergebiet als Ferienhausgebiet (§ 10 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1	WA	Grundflächenzahl	GRZ = 0,3
		Geschoßflächenzahl	GFZ = 0,6
	SO	Grundflächenzahl	GRZ = 0,3
		Geschoßflächenzahl	GFZ = 0,5

3. Gestaltung der baulichen Anlagen

3.1	bei E + I Traufhöhe :	max. 2 Vollgeschosse talseits nicht über 6,0 m bezogen auf das ursprüngliche Gelände
3.2	bei E, Kapelle, Wandhöhe : Dachneigung :	max. 1 Vollgeschoß max. 3,60 m über natürlichem Gelände wird mit 45° festgesetzt
3.3	bei E, Garagen, Traufhöhe :	max. 1 Vollgeschoß max. 2,5 m über natürlichem Gelände